

Leipziger Tageblatt

Leipziger

N^o 212. Sonnabends, den 30. Juli. 1836.

Bekanntmachung.

Vom 1. bis 8. August d. J. kann wegen
Hospital nicht gebadet werden.

statt findender Räumung der Elster im Jacobs-
Die Deputation.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverord-
neten zu Leipzig am 22. Juni 1836.

Der Vorsteher theilte bei Eröffnung der Sitzung dem Collegio mit, daß die aus dessen Mitte gemeinschaftlich mit einer Deputation des Stadtraths von hier nach Dresden abgegangene Deputation die Ehre gehabt habe, S. J. M. dem Könige und der Königin, Ingleichen S. J. K. K. Hoh. den übrigen Mitgliedern der Königlichen Familie vorgestellt zu werden, und daß Se. Majestät der König die von der Deputation zu Allerhöchstdessen Thronbesteigung ausgesprochenen Glückwünsche der Stadt Leipzig so wie die im Namen derselben ehereblichst hinzugefügten Versicherungen der treuesten Ergebenheit und des unverbrüchlichsten Gehorsams auf das Gnädigste anzunehmen und die Deputation unter Zusicherung Allerhöchster landesväterlicher Huld und Gnade gegen hiesige Stadt zu entlassen geruhet haben.

Es kam darauf ein, wegen Wichtigkeit des Gegenstandes längere Zeit hindurch bei den Stadtverordneten zur Einsicht der einzelnen Mitglieder vorgelegenes Communicat des Stadtraths zum Vortrage, welches die bei den Vorarbeiten zu dem hiesigen Localstatute entstandene, und in Folge des von den Bewohnern der Vorstädte ausgesprochenen Wunsches, an der in der Stadt eingerichteten nächtlichen Beleuchtung Antheil zu nehmen, baldmöglichst zu lösende Frage: in welcher Maße, zufolge der allgemeinen Städteordnung §. 10 u. f. eine gänzliche Verdrängung der Stadt und Vorstädte in communeller Hinsicht zur Ausführung zu bringen sein möchte? so wie die darauf abzielenden von dem Stadtrathe, unter Zuziehung der diesseitigen Depu-

tirten zum Finanz- und Steuerwesen, gemachten und eintretenden Falles zur höchsten Genehmigung zu bringenden Vorschläge zum Gegenstande hatte. Der Stadtrath, ausgehend von dem Grundsatz, daß eine gleichmäßige Theilnahme an allen städtischen Anlasten und Einsparungen auch das gemeinschaftliche Aufbringen der dazu nöthigen Communalabgaben bedinge, und die Nothwendigkeit fühlend, bei den letzteren eine zeitgemäße Form eintreten zu lassen, wodurch nicht nur, mit Beseitigung der seither vielfältig wahrgenommenen zum Theil sehr fühlbaren, vorzüglich aus dem nicht mehr anwendbaren Quatembersteuerfusse herrührenden Mißverhältnisse, eine angemessenere in der §. 82 der Städteordnung gebotene billige Vertheilung bewirkt, sondern auch die Erhebungssart jener Abgaben, welche bis jetzt als Real- und Personalschoss, Schuss- und Schutzzettelgeld, Brunnen-, Dyfoc- und Wächtergeld, theils von der Stadt und Vorstadt gemeinschaftlich, theils von einer dieser Branchen allein, theils auch nur von gewissen Classen, z. B. das Brunnengeld von den städtischen Grundstücksbesitzern, zur Stadtkasse erhoben werden und von deren fast jede ihre eigene Regie hat, vereinfacht werde, hatte in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der betreffenden Deputation die gewünschte Ausgleichung auf folgende Art zu bewirken für zweckdienlich erachtet. Die Vorschläge gingen nun im Wesentlichen dahin als provisorium auf die nächsten 3 Jahre mit Einschluß des gegenwärtigen Jahres, nämlich provisorisch 1) den jetzigen Gewerch- und Personalschoss bei den Communalgefallen der Altmangelfassen und Gewerbergelben den in Anwendung zu bringen, dahingegen